

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

30169 Hannover, den 10. Sept. 2001
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241 - 298
Telefax: 0511/1241 - 769
Auskunft erteilt: Frau Schuhmacher
- Koordinatorin für Arbeitssicherheit -
Az.: GenA 321401 III 21

Rundverfügung G20/2001

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Friedhöfe

Seit dem 1. Oktober 2000 müssen auch kirchliche Friedhöfe sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut werden; dies ist der Gartenbau-Berufsgenossenschaft nachzuweisen.
Die sicherheitstechnische Betreuung sollte dem sicherheitstechnischen Dienst der Gartenbau-Berufsgenossenschaft übertragen werden.
Die arbeitsmedizinische Betreuung wird durch die BAD GmbH sichergestellt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 1. Oktober 1997 ist die damals neu gefasste Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft 1.2 "Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung.." in Kraft. Sie schreibt für alle Unternehmen, die Träger eines Friedhofs sind und dort mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen, die sicherheitstechnische Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit vor. Eine Übergangsfrist von drei Jahren endete am 30. September 2000. Seit dem 1. Oktober 2000 muss demnach jeder Unternehmer, d.h. jeder Träger eines Friedhofs, der dort Arbeitnehmer beschäftigt, die sicherheitstechnische und die arbeitsmedizinische Betreuung seines Betriebes sichergestellt und dies der Gartenbau-Berufsgenossenschaft nachgewiesen haben. Die sogen. Regelbetreuung, die für die Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in Betracht kommt, kann durch Sicherheitsfachkräfte des Unternehmers oder durch Inanspruchnahme des sicherheitstechnischen Dienstes der Gartenbau-Berufsgenossenschaft oder durch private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen sichergestellt werden.

Auf diese Pflichten hat die Gartenbau-Berufsgenossenschaft ihre Mitgliedsunternehmen, also auch die Träger kirchlicher Friedhöfe, in ihrer Zeitschrift "Guter Rat" - Ausgabe März 2000, Seite 15 - hingewiesen. Es war beabsichtigt, die sicherheitstechnische Betreuung auch der kirchlichen Friedhöfe durch die zu Ortskräften für Arbeitssicherheit bestellten Mitarbeiter in den Ämtern für Bau- und Kunstpflge wahrnehmen zu lassen. Wegen der Fülle der Aufgaben ließ sich diese Absicht jedoch nicht umsetzen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 haben wir das Konzept für die sicherheitstechnische Betreuung geändert. Hierzu wird in Kürze eine Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt erscheinen, auf die wir zu achten bitten.

Es empfiehlt sich, die sicherheitstechnische Betreuung der Friedhöfe nicht durch einen privaten Sicherheitsdienstleister, sondern durch den sicherheitstechnischen Dienst der Gartenbau-Berufsgenossenschaft wahrnehmen zu lassen. Wir raten den Trägern von Friedhöfen, entsprechend zu beschließen und das Kirchenkreisamt bzw. den Gesamtverband/den Stadtkirchenverband Hannover zu beauftragen, das Erforderliche zu veranlassen. Die dadurch entstehenden Kosten müssen aus dem Friedhofshaushalt finanziert werden.

Die Kirchenkreisvorstände bitten wir, uns durch die Verwaltungsstellen eine Übersicht über die Träger von Friedhöfen in ihrem Bereich mit der jeweiligen Mitgliedsnummer bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zukommen zu lassen. Außerdem bitten wir zur gegebenen Zeit um Mitteilung, welche Friedhöfe von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und welche von einem privaten Sicherheitsdienstleister (Name der Firma) sicherheitstechnisch betreut werden.

Die arbeitsmedizinische Betreuung der Friedhöfe ist ebenso wie die Betreuung aller anderen verfasstkirchlichen Einrichtungen Aufgabe der BAD GmbH, mit der die Evang. Kirche in Deutschland (EKD) eine entsprechende Vereinbarung geschlossen hat, die im Kirchl. Amtsblatt 1998 ab Seite 54 bekannt gemacht worden ist. Das jeweils zuständige Zentrum der BAD GmbH ist in den Verwaltungsstellen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Grünekle